

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Hilden
- Sondernutzungssatzung -**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Sondernutzungssatzung			

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und es § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am – **Datum** - folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hilden. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) außerhalb der Ortsdurchfahrten gilt diese Satzung nicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen und Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Bereitstellen von Abfallbehältern und häuslichem Sperrgut zum Zwecke der Abholung am Tag der Abfuhr sowie einen Tag - frühestens am Abend - davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Für „gemeinsame Geh- und Radwege“ (VZ 204 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 m. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von zwei Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Durch Gestaltungssatzungen festgelegte Grundsätze und Vorgaben sind zu beachten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hilden.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen ,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Absatz 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundeweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Plakatierungen

- (1) Plakatierungen außerhalb der Wahlsichtwerbung (§ 7) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind erlaubnispflichtig und dabei unter nachfolgenden Voraussetzungen erlaubnisfähig:
- a) Im Gemeindegebiet werden je Antragsteller, Werbezweck und Dauer der Werbeaktion bis zu maximal 25 Plakatstandorte zugelassen. Für brauchumsbezogene Veranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen hierzu zugelassen werden.
 - b) Plakatierungen sind ausschließlich als Standwerbeträger mittels Doppel- oder Dreieckständern oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen, z.B. an baulichen Anlagen, Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten, Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und die Wegweiser des Parkleitsystems), ist untersagt.
 - c) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (Ausmaße 841 mm x 1189 mm = ca. 1m²) betragen.
 - d) Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Neonfarben (Leuchtfarben) enthalten. Hierunter fällt die Verwendung von Tagesleuchtfarben (gelb – rot – blaugrün) sowie von Nachleuchtfarben (Speicherung einfallenden Lichts).
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 werden dadurch eingeschränkt, dass Plakatierungen in der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen, fest installierten Einrichtungen (Stelen) zulässig sind. Diese Möglichkeit besteht nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände und die Werbung für deren Vereins- und Verbandszwecke. Die Bewirtschaftung der Plakatstandorte erfolgt durch die Stadtmarketing Hilden GmbH. Für die erteilte Erlaubnis wird ein Entgelt in Abhängigkeit zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung durch die Gesellschaft erhoben.

§ 7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Sie ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
- b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß der Formel „Eine Werbefläche je 80 Einwohner“ beschränkt. Grundlage sind die statistischen Einwohnerdaten per 31.12. des dem jeweiligen Wahljahr vorhergehenden Jahres, aufgerundet auf volle 10 Werbeflächen. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
- c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Standort ist danach ein Einzelplakat, ein Doppel- oder Dreieckständer.
- d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf fünf für jede große Partei und auf zwei für jede sonstige Partei im Stadtgebiet Hilden begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden.
- e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen

Für gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen in der als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadt gilt außerhalb der durch die Stadt Hilden festgesetzten Veranstaltungen, dass diese zeitlich beschränkt auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat erlaubnisfähig sind. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt beantragt werden.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. Die Stadt Hilden ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Erlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen oder der Antragsteller den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat.
Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in Art und Umfang der Nutzung der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.

- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, den Straßenbau, zum Schutz der Straße, Wege und Plätze, die barrierefreie Nutzung und den Brandschutz erforderlich ist. In dem vom einen Städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für denkmalgeschützte Bereiche, sowie Bereiche, für die Gestaltungssatzungen vorliegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Auch ist die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten durch Bedingungen und Auflagen in der Erlaubnis sicherzustellen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass eine Erlaubnis zeitlich überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung oder Teileinziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
- (5) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung oder Teileinziehung der Straße.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (2) Für alle Schäden, die durch die Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt Hilden kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.

§ 12 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Frist zur Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 15 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung, Härtefallregelung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Anspruch nehmen, die nicht gewerbsmäßig kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, die im öffentlichen Interesse stehen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind. Bei einer Sondernutzung zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden

ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde.

§ 16 Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten

- (1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden vom 25.04.1988, in Kraft getreten am 01.06.1988, außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung
Anlage

**Gebührentarif
zu § 12 der Sondernutzungssatzung**

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Baumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	48 Stunden	frei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	2,50	25,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	3,75	
2	Container ohne Ortsbesichtigung 48 Stunden frei Aufstelldauer über 48 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	25,00	
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	3,75	37,50
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,75	
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	7,50	
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,35	25,00
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	15,00	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	10,00	--
7	Plakataktionen je Plakattafel/ständer und Tag		
	für gewerbliche Veranstaltungen	0,50	25,00

	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	50,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	40,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen, Lotterien je angefangener qm täglich	2,50	50,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	150,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	100,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	150,00	
	c) Schwerbehinderte und Blinde	gebührenfrei	
	LKW, Anhänger und sonstige Fahrzeuge pauschal/Tag	20,00	100,00
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	0,50 - 15,00	25,00